



LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

STATUTEN

LEO-MULTIDISTRIKT 114 – ÖSTERREICH

Laut Beschluss der ordentlichen LEO-MDV am 27. Mai 2018 in Wien; mit Genehmigung des Governorrats des LIONS-MD vom 28. Mai 2018.





LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

PRÄAMBEL

(1) Wenn in diesem Statut aus Gründen der besseren Lesbarkeit der männlichen Form der Vorzug gegeben wird, so gelten stets alle Rollenbezeichnungen für beide Geschlechter.

ERSTER ABSCHNITT

§1 Name, Farbe, Emblem, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „LEO-Multidistrikt 114 – Österreich“ (im Folgenden „LEO-MD“ genannt). Die Farben des Vereines sind rot und weiß, das Emblem entspricht der in der Anlage beigefügten Grafik.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres („Clubjahr“).

(4) LEO-Clubs sind gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes gegründete Vereine, die Teilorganisationen von LIONS Clubs International im Rahmen des LEO-Programmes von LIONS Clubs International darstellen. LEO-Clubs im Sinne dieses Statutes sind jene LEO-Clubs im Tätigkeitsbereich des LEO-MD, die diesem bereits als Mitglied beigetreten sind.

§2 Zweck, Tätigkeitsbereich und Ziel

(1) Der Verein dessen Tätigkeit gemäß §§34ff Bundesabgabenordnung (BAO) gemeinnützig, Mildtätigkeit und nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, vor allem mildtätige Zwecke im Sinne des §37 BAO.

(2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit über ganz Österreich und umfasst alle LEO-Clubs in Österreich. Sie dienen dem Gemeinwohl auf sittlichem, geistigem, wissenschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet und ist insbesondere darauf gerichtet, hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen, Spenden an Bedürftige zu gewähren, Hilfe in Notfällen und Katastrophen zu leisten.

(3) Im Sinne der Devise „Leadership – Experience – Opportunity“ des LEO-Programms von LIONS Clubs International, sollen die Aktivitäten der LEO-Clubs ihren Mitgliedern Entwicklungsfelder bieten.

(4) Der LEO-MD dient der engen Verbindung zwischen allen österreichischen LEO-Clubs, sowie deren Förderung.

(5) Ziele des LEO-MD sind:

(a) Der Einsatz für die Einhaltung hoher ethischer Grundsätze im Berufs- und Privatleben sowie die Förderung wertvoller Leistungsfähigkeit zum Wohle der Menschheit.

(b) Den Geist gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Verständnisses unter den Völkern der Erde durch die Pflege internationaler Beziehungen zu schaffen und zu fördern.

(c) Die Mitglieder in Freundschaft und gegenseitiger Achtung zu vereinigen.

(d) Die Wahrung der Marke LEO als Teil einer weltweit anerkannten Service-Organisation.

(6) Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt, dass sie insbesondere ihre beruflichen sowie sonstigen Qualifikationen wie Sprachkenntnisse zur Verwirklichung des Vereinszwecks einbringen und diese auch im Distrikt, im Multidistrikt 114, und dem Lions Clubs International (LCI) zur internationalen Zusammenarbeit und Kontaktpflege von LIONS verwendet werden.



LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

(a) Als ideelle Mittel dienen insbesondere Vorträge, Versammlungen, Veranstaltung von Seminaren, Jugendlagern und Gesellschaftsreisen sowie die Teilnahme an diesen, Herausgabe von Publikationen, Mitteilungen und Mitgliederverzeichnissen, Errichtung und Führung eines Archivs.

(b) Die erforderlichen materiellen Mittel setzen sich insbesondere durch Beiträge der Mitglieder, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Förderungen und sonstigen Zuwendungen zusammen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Dem LEO-MD gehören alle LEO-Clubs Österreichs ab dem Datum der Aufnahme in das Verzeichnis von LIONS Clubs International an.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Streichung aus dem Verzeichnis bei LIONS Clubs International. Ein freiwilliger Austritt aus dem LEO-MD ist jederzeit möglich und wird durch die Streichung im Clubverzeichnis bei LIONS Clubs International zum Ende des Clubjahres wirksam.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Clubmitglieder aller Mitglieder des LEO-MD sind gleichberechtigt, an den Veranstaltungen des LEO-MD teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen.

(2) Jedes Mitglied des LEO-MD ist berechtigt, nach §7 Abs. (2) dieser Statuten einen Kandidaten für die Ämter des LEO-MD-Präsidenten und der LEO-MD-Vizepräsidenten zu nominieren.

(3) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der LEO-MD-Versammlung (im Folgenden „LEO-MDV“ genannt) steht den bevollmächtigten Vertretern („Delegierten“) der Mitglieder des LEO-MD nach Maßgabe des §14 Abs. (4) dieser Satzung zu. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich aktive Clubmitglieder eines Mitgliedes des LEO-MD nach Maßgabe der für bestimmte Ämter gemäß „Zweiten Abschnitt“ noch besonders erforderlichen Qualifikationen.

(4) Die Mitglieder des LEO-MD sind verpflichtet,

(a) die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des LEO-MD Abbruch erleiden könnte oder was im Gegensatz zu den Zielen und Grundsätzen von LIONS Clubs International steht.

(b) diese Statuten und alle Beschlüsse der LEO-MD-Organe ebenso zu beachten wie die Geschäftsordnung zu diesen Statuten.

(c) die von der LEO-MDV beschlossenen Mitgliedsbeiträge, die mit Beginn des Clubjahres fällig werden, unverzüglich zu leisten. Bis zur rechtswirksamen Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Forderungen des LEO-MD gegenüber einem Mitglied bleiben auch nach dem Ende der Mitgliedschaft bestehen. Werden die Beiträge nicht ordnungsgemäß von den Mitgliedern an den LEO-MD abgeführt, so besteht im Jahr der Nichterfüllung kein Anspruch auf Förderungen seitens des LEO-MD und kein Anspruch auf Nutzung von LEO-MD Einrichtungen durch Mitglieder und deren Mitglieder.

(d) in jedem Jahr spätestens bis zum 15. April Amtsträger für das folgende Clubjahr zu wählen und den notwendigen Adressaten mitzuteilen.

(e) nach Aufforderung des LEO-MD-Beirates jederzeit über sämtliche Belange Rechenschaft abzulegen.



LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

(f) darauf zu achten, dass das Emblem von LEO-Clubs der ausschließlichen Verwendung der LEO-Clubmitglieder vorbehalten ist. Nach Beendigung seiner Mitgliedschaft in einem LEO-Club verliert das LEO-Clubmitglied den Anspruch auf Benutzung des Emblems.

(g) pro Clubjahr an mindestens einer Sitzung des LEO-MD-Rates oder der LEO-MDV teilzunehmen und die Aktivitäten und Veranstaltungen des LEO-MD aktiv zu unterstützen.

(h) Mitgliederverzeichnisse und deren Daten dieses Vereines und von LIONS Clubs International nur an Mitglieder des LEO-MD und deren Clubmitglieder weiterzuleiten und nicht für kommerzielle und organisationsfremde Zwecke zu nutzen.

ZWEITER ABSCHNITT

§6 Organe des LEO-MD

Die Organe:

1. LEO-MD-Präsident (§7)
2. LEO-MD-Beirat (Vorstand) (§12)
3. LEO-MD-Rat (§13)
4. LEO-MD-Versammlung (LEO-MDV) (§14)
5. LEO-MD-1./2. Rechnungsprüfer (§15)

§7 LEO-MD-Präsident

(1) Der LEO-MD-Präsident wird in der ordentlichen LEO-MDV für das unmittelbar folgende Clubjahr gewählt; maximal eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

(2) Zum LEO-MD-Präsidenten kann nur ein rechtzeitig und ordnungsgemäß nominierter Kandidat gewählt werden, der

(a) vollberechtigtes, aktives Clubmitglied eines Mitglieders dieses LEO-MD ist.

(b) in seinem LEO-Club für eine volle Amtszeit das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs oder Schatzmeisters ausgeübt hat.

(3) Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen zum Ablauf der Nominierung zu beinhalten.

(4) Die Wahl des LEO-MD-Präsidenten erfolgt in geheimer Wahl, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

(a) Im Fall, dass nur zwei Kandidaten zur Wahl stehen, gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl maximal zweimal zu wiederholen, bis ein Kandidat eine solche Mehrheit erreicht.

(b) Im Fall, dass drei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen, gilt der als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sofern keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit erreicht, ist die Wahl maximal zweimal zu wiederholen, bis ein Kandidat eine solche Mehrheit erreicht, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen am jeweils folgenden Wahlgang nicht mehr teilnimmt.

(c) Falls nur ein einziger Kandidat zur Wahl steht, gilt er als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(d) Erhält keiner der Kandidaten die für seine Wahl notwendige Mehrheit, führt der LEO-MD Präsident die Geschäfte vorerst weiter; er hat jedoch unverzüglich eine außerordentliche LEO-MDV einzuberufen, deren Zweck die Wahl eines LEO-MD-Präsidenten ist.



LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

(5) Aufgaben des LEO-MD-Präsidenten sind:

- (a) Führung der Geschäfte des LEO-MD, insbesondere Durchführung der Beschlüsse des LEO-MD-Beirates, des LEO-MD-Rates und der LEO-MDV, sofern diese Organe nichts Anderes bestimmen.
- (b) Vertretung nach außen.
- (c) Einberufung des LEO-MD-Beirates, des LEO-MD-Rates und der LEO-MDV sowie die Vorbereitung dieser Versammlungen nach Maßgabe allfälliger Beschlüsse dieser Organe.
- (d) Führung des Vorsitzes im LEO-MD-Beirat, im LEO-MD-Rat und in der LEO-MDV.
- (e) Stellung von Anträgen im LEO-MD-Beirat, im LEO-MD-Rat und in der LEO-MDV.
- (f) Abfassung des Rechenschaftsberichtes.
- (g) Förderung der freundschaftlichen Beziehung zwischen den österreichischen LEO-Clubs und mit anderen Distrikten.
- (h) Ernennung und Abberufung des LEO-MD-Sekretärs sowie die Bestellung und Abberufung von anderen LEO-MD-Amtsträgern gemäß Geschäftsordnung.
- (i) Unterbreitung eines Wahlvorschlages für das Amt des LEO-MD-Schatzmeisters an die LEOMDV.

§8 LEO-MD-1./2. Vizepräsident

- (1) Für die Voraussetzungen, die Nominierung und den Wahlvorgang des LEO-MD-1./ 2. Vizepräsidenten gilt §7 dieser Statuten sinngemäß, sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird.
- (2) Der LEO-MD-1. Vizepräsident vertritt den LEO-MD-Präsidenten im Falle seiner Verhinderung und hat die ihm vom LEO-MD-Präsidenten übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der LEO-MD-1. Vizepräsident darf nicht dem gleichen LEO-Club angehören wie der LEO-MD-Präsident. Im Falle einer Verhinderung des LEO-MD-1. Vizepräsidenten übernimmt seine Aufgaben sinngemäß der LEO-MD-2. Vizepräsident.
- (3) Entweder für den LEO-MD-1. Vizepräsidenten oder für den LEO-MD-2. Vizepräsidenten kann die Geschäftsordnung eine auf maximal zwei Jahre verlängerte Amtszeit bestimmen.

§9 LEO-MD-Pastpräsident

- (1) Der LEO-MD-Pastpräsident ist der Vorgänger des amtierenden LEO-MD-Präsidenten.
- (2) Der LEO-MD-Pastpräsident hat die Aufgabe, die übrigen Amtsträger des LEO-MD, insbesondere den LEO-MD-Präsidenten, aufgrund seiner Erfahrung beratend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Im Falle der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des LEO-MD Präsidenten und der LEO-MD-Vizepräsidenten hat er eine außerordentliche LEO-MDV zur

Neuwahl dieser Amtsträger für die verbleibende Amtsperiode einzuberufen. Bis zu dieser Neuwahl der Amtsträger hat er die Geschäfte des LEO-MD fortzuführen.



LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

§10 LEO-MD-Schatzmeister

(1) Der LEO-MD-Schatzmeister wird in der ordentlichen LEO-MDV für das unmittelbar folgende Clubjahr gewählt, der die Voraussetzungen gemäß §7 Abs. (2) lit. (a) erfüllt. Er darf nicht dem gleichen LEO Club angehören wie der LEO-MD-Präsident. Die LEO-MDV wählt diesen in sinngemäßer Anwendung des §7 Abs. (4) dieser Statuten.

(2) Der LEO-MD-Schatzmeister ist für die Rechnungs-, Kassaführung verantwortlich und ist für den Verein in Geldangelegenheiten im Einzelnen zeichnungsberechtigt. Er hat zur LEO-MDV jährlich einen Kassabericht über das laufende Clubjahr, einen Jahresabschluss über das unmittelbar vorangegangene Clubjahr sowie einen Budgetvoranschlag für das nächste Clubjahr vorzulegen.

(3) Der LEO-MD-Schatzmeister hat bei einer Änderung des Budgetrahmens um minus 15%, mindestens jedoch um EUR 2.000,- in einer nach Verständigung des LEO-MD-Präsidenten umgehend – soweit tunlich in Verbindung mit einer ordentlichen LEO-MD-Ratssitzung – einzuberufenden außerordentlichen LEO-MDV hierüber zu berichten und einen angepassten Budgetentwurf vorzulegen.

(4) Sollte der Schatzmeister seine Tätigkeit für mehr als ein Monat nicht ausfüllen oder ausfüllen können, hat der LEO-MD-Beirat (Vorstand) aus seiner Mitte eine Person zur Vertretung zu wählen.

(5) Der am Ende eines Clubjahres allenfalls ausscheidende LEO-MD-Schatzmeister hat den Jahresabschluss für dieses Clubjahr zusammen mit dem neuen LEO-MD-Schatzmeister zu erstellen.

§11 Doppelfunktion und Amtseinführung

(1) Jeder Amtsträger darf nur eine Funktion übernehmen und hat seinen Nachfolger zu Beginn des neuen Clubjahres gewissenhaft in das Amt einzuführen sowie ihm sämtliche Unterlagen zu übergeben.

§12 LEO-MD-Beirat (Vorstand)

(1) Der LEO-MD-Beirat ist das Leitungsorgan des Vereines, im Sinne des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung und besteht aus LEO-MD-Präsident, LEO-MD-1. Vizepräsident, LEO-MD-2. Vizepräsident, LEO-MD-Pastpräsident, LEO-MD-Schatzmeister, sowie weitere Personen gemäß Geschäftsordnung. In jedem Fall hat die Geschäftsordnung einen Sekretär vorzusehen. Stimmberechtigt sind: LEO-MD-Präsident, LEO-MD-1. Vizepräsident, LEO-MD-2. Vizepräsident, LEO-MD-Schatzmeister und LEO-MD-Sekretär.

(2) Der LEO-MD-Beirat wird vom LEO-MD-Präsidenten einberufen und wird mit allen wichtigen Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung des Vereines befasst. Der LEO-MD-Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Der LEO-MD-Beirat kann außerdem mit Zweidrittel-Mehrheit Änderungen von Beschlüssen des LEO-MD-Rates oder der LEO-MDV beschließen, wenn eine rechtzeitige Behandlung des LEO-MD-Rates oder der LEO-MDV nicht möglich ist. Der LEO-MD-Beirat hat derartige Beschlüsse den Mitgliedern des LEO-MD-Rates unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und sie bei der nächsten LEO-MD-Ratssitzung bzw. LEO-MDV darzulegen.

(4) Alle Amtsträger des LEO-MD können jederzeit ihr Amt zurücklegen. Die Rücktrittserklärung ist an den LEO-MD-Präsidenten zu richten. Der Rücktritt ist erst mit der Wahl bzw. der Ernennung eines Nachfolgers



LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

durch das jeweils zuständige LEO-MD-Organ rechtswirksam. Der zurückgetretene LEO-MD-Amtsträger hat seine Geschäfte binnen Monatsfrist ordnungsgemäß an seinen Nachfolger zu übergeben.

§13 LEO-GMD-Rat

(1) Der LEO-MD-Rat setzt sich zusammen aus dem LEO-MD-Beirat, den Präsidenten der Mitglieder des LEO-MD oder deren Vertreter sowie dem LEO-Beauftragten des LIONS-MD. Clubmitglieder der Mitglieder dürfen ohne Stimmrecht beiwohnen. Stimmberechtigt sind: LEO-MD Präsident und die Delegierten der Mitglieder des LEO-MD.

(2) Der LEO-MD-Rat ist mindestens dreimal im Clubjahr einzuberufen, wobei eine Sitzung mit der LEO-MDV zeitlich verbunden ist. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Hiervon sind alle Mitglieder des LEOMD-Rates und die Sekretäre der Mitglieder zu verständigen.

(3) Eine außerordentliche LEO-MD-Ratssitzung ist auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes des LEO-MD, eines LEO-MD-Amtsträgers, der LEO-MD-Rechnungsprüfer, des Schiedsgerichtes oder des LEO-Beauftragten des LIONS-MD binnen vierzehn Tagen einzuberufen.

(4) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der LEO-MD-Präsident oder einer der beiden LEO-MD-Vizepräsidenten und für die Mehrheit der Mitglieder des LEO-MD ein Vertreter anwesend sind. Ist der LEO-MD-Rat zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet nach dreißig Minuten eine LEO-MD-Ratssitzung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Treffen fehlende Mitglieder vor Ablauf der halben Stunde ein, kann die Sitzung eröffnet werden.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; lediglich Beschlüsse gemäß §14 Abs. (4) letzter Satz bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

(6) Aufgaben des LEO-MD-Rates: Der LEO-MD-Rat

(a) dient der Vernetzung und des Informations-Austausches der Mitglieder des LEO-MD sowie über aktuelles Vereinsgeschehen. Insbesondere wird hier die längerfristige Ausrichtung der österreichischen LEO-Gemeinschaft bestimmt und der LEO-MD-Beirat mit Projekten beauftragt.

(b) koordiniert clubüberschreitende LEO-Angelegenheiten.

(7) Die Durchführung der in Abs. (6) genannten Angelegenheiten obliegt dem LEO-MD Präsidenten, sofern der LEO-MD-Rat nichts Anderes bestimmt.

(8) Nähere Bestimmungen zum Ablauf der LEO-MD-Ratssitzung können im Rahmen der Geschäftsordnung erlassen werden.

§14 LEO-MD-Versammlung (LEO-MDV)

(1) Die LEO-MDV ist das oberste Organ des LEO-MD. Sie wird als ordentliche LEO-MDV jährlich abgehalten, wobei Veranstaltungsort und Zeitpunkt in einer vorhergehenden Sitzung des LEO-MD-Rates bekannt gegeben wird.

(2) Eine außerordentliche LEO-MDV findet in dringenden Fällen statt, wenn der LEO-MD-Präsident dies für notwendig erachtet oder wenn die LEO-MD-Rechnungsprüfer, der Vorsitzende eines Schiedsgerichtes, der LEO-MD-Rat, ein Zehntel der Mitglieder des LEO-MD oder der LEO Beauftragte des LIONS-MD dies schriftlich



LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

und begründet beim LEO-MD-Präsidenten beantragen. Die Einberufung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen.

(3) Kommt der LEO-MD-Präsident der Verpflichtung zur Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen LEO-MDV nicht nach, ist die LEO-MDV durch dessen Vertreter einzuberufen. Sowohl zur ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen LEO-MDV sind alle Mitglieder des LEO-MD-Rates, die Sekretäre der Mitglieder des LEO-MD und der Governorratsvorsitzende des LIONS-MD mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder des LEO-MD wird durch ihre Delegierten ausgeübt. Jedes Mitglied des LEO-MD hat eine Stimme. Zusätzlich dazu bekommt es für je fünf LEO Clubmitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist der Stand des Mitgliederverzeichnisses zum 1. Juli des jeweiligen Clubjahres. Für unterjährig im aktuellen Clubjahr aufgenommene Mitglieder gilt deren Mitgliederzahl zum Gründungsdatum. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit eines jeden Delegierten wahrgenommen werden. Vom Stimmrecht sind die Delegierten jener Mitglieder des LEO-MD ausgeschlossen, die den von der LEO-MDV des Vorjahres festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den LEO-MD nicht entrichtet haben, es sei denn, dass diesen Mitgliedern des LEO-MD das Stimmrecht ausdrücklich durch Beschluss des LEO-MD-Rates zuerkannt wird.

(5) Aufgaben der LEO-MDV:

(a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Kassaberichtes und des Jahresabschlusses.

(b) Entgegennahme des Berichtes des LEO-MD-Rechnungsprüfers sowie Entlastung des LEO-MD-Rates und des LEO-MD-Beirates.

(c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

(d) Entgegennahme und Genehmigung des Budgetvoranschlags sowie eines geänderten Budgetentwurfes nach §10 Abs. (3).

(e) Wahl des LEO-MD-Präsidenten sowie der Amtsträger gemäß vorangegangener Bestimmungen sowie etwaige Abwahlen mit Zweidrittel-Mehrheit.

(f) Wahl und allenfalls Enthebung des/der LEO-MD-Rechnungsprüfer/s.

(g) Beschlussfassung über Anträge des LEO-MD-Präsidenten oder der stimmberechtigten Mitglieder des LEO-MD, wobei derartige Anträge bis spätestens drei Wochen vor der LEO-MDV beim LEO-MD-Präsidenten einzubringen sind. Abänderungen von ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen können von der LEO-MDV mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, sofern der ursprüngliche Sinn des Antrages erhalten bleibt.

(h) Entgegennahme des Berichtes des LEO-MD-Präsidenten, Befassung mit Angelegenheiten der LEO-Bewegung von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit Fragen der Förderung des Vereinszweckes über Antrag des LEO-MD-Beirates (Vorstand).

(i) Satzungsänderungen gemäß §17 Abs. (2).

(j) Erlassung einer Geschäftsordnung.

(k) Beschlüsse betreffend Auflösung und Folgemaßnahmen gemäß §18.

(6) Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltung als nicht abgegebene Stimme gilt. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn für Zweidrittel der Mitglieder des LEO-MD Vertreter anwesend sind. Ist die LEO-MDV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet nach dreißig Minuten eine LEO-MDV mit derselben Tagesordnung



LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Treffen fehlende Mitglieder vor Ablauf der halben Stunde ein, kann die Sitzung eröffnet werden.

(7) Nähere Bestimmungen zum Ablauf der MDV können im Rahmen der Geschäftsordnung erlassen werden.

§15 LEO-GMD-1./2. Rechnungsprüfer

(1) Die beiden LEO-MD-Rechnungsprüfer werden von der LEO-MDV für jedes Clubjahr gewählt. Zum LEO-MD-Rechnungsprüfer können nur aktive Clubmitglieder eines Mitgliedes des LEO-MD oder des LIONS-MD, die weder Mitglied des LEO-MD-Beirates und LEO-MD-Rates desselben Clubjahres sind noch eine Funktion im LEO-MD-Beirat des letzten Jahres innehatten, gewählt werden. Weiters dürfen Sie nicht im gleichen Club Mitglied sein, wie der LEO-MD Präsident und LEO-MD-Schatzmeister des aktuellen und des zu prüfenden Clubjahres.

(2) Den LEO-MD-Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses. Die Überprüfungen haben sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit entsprechenden Beschlüssen und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der LEO-MD-Verwaltung zu erstrecken. Eine Kontrolle kann jederzeit vorgenommen werden. Die LEO-MD-1./2. Rechnungsprüfer haben der LEO-MDV über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten und können bei Gefahr im Verzug gemäß §14 Abs. (2) die Einberufung einer außerordentlichen LEO-MDV beantragen.

(3) Der Bericht der LEO-MD-Rechnungsprüfer bzw. ihr Begehren nach Einberufung einer außerordentlichen LEO-MDV oder LEO-MD-Ratssitzung ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterfertigen.

§16 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis innerhalb des LEO-MD entstehenden Streitigkeiten, aber auch bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern des LEO-MD sowie zwischen Clubmitgliedern von zwei oder mehr Mitgliedern des LEO-MD entscheidet ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Jeder Streitteil benennt aus dem Kreise der aktiven Clubmitglieder eines Mitgliedes des LEO-MD einen Schiedsrichter, der keinem Streitteil angehören darf. Diese beiden Schiedsrichter haben aus dem gleichen Personenkreis den Vorsitzenden zu wählen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit nach bestem Wissen und Gewissen endgültig und für alle Verfahrensbeteiligten bindend. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann eine außerordentliche LEO-MD-Ratssitzung gemäß §13 Abs. (3) oder eine außerordentliche LEO-MDV gemäß §14 Abs. (2) zur Sachverhaltsermittlung einberufen.

DRITTER ABSCHNITT

§17 Statutenänderungen

(1) Die Statuten des LEO-MD haben einerseits auf die Bestimmungen von LIONS Clubs International, andererseits auf die besondere Lage der LIONS- und LEO- Bewegung sowie auf die spezifische Rechtslage in Österreich Bedacht zu nehmen.

(2) Änderungen sind insofern zulässig, als

(a) dies für die Arbeit des LEO-GMD von Vorteil ist.

(b) dies infolge geänderter Bestimmungen von LIONS Clubs International erforderlich wird.

(c) dies durch die spezifische Rechtslage in Österreich notwendig wird.



LEO Clubs Österreich – Gesamtdistrikt 114

Wir helfen persönlich, rasch und unbürokratisch

(3) Änderungsanträge sind vom LEO-MD-Rat zu bearbeiten und den Mitgliedern des LEO-MD mit der Einladung zur nächsten LEO-MDV vorzulegen. Diese entscheidet über den Vorschlag mit Zweidrittel-Mehrheit. Bei Erfolg ist die Änderung dem LIONS-Governorrat zur Genehmigung vorzulegen.

§18 Auflösung und Folgemaßnahmen

(1) Die freiwillige Auflösung des LEO-MD kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen LEO-MDV und nur mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Der LEO-MD als Dachorganisation der LEO-Clubs hört nach Ablauf von zwei Monaten zu bestehen auf, wenn von LIONS Clubs International das LEO-Programm beendet und diese Auflösung vom Governorrat des LIONS-MD anerkannt wird, oder wenn sich LIONS Clubs International auflöst. Auch in diesen Fällen ist eine außerordentliche LEO-MDV einzuberufen.

(3) In den Fällen der Abs. (1) und (2) hat die außerordentliche LEO-MDV über die Liquidation zu beschließen und sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, einen oder mehrere Liquidatoren zu berufen. Das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende LEO-MD-Vermögen ist mildtätigen Zwecken im Sinne des §37 BAO zuzuführen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn auch die behördliche Auflösung des Vereins erfolgt ist, oder wenn der im §2 beschriebene Vereinszweck aufgegeben und nicht mehr verfolgt wird.

§19 Schlussbestimmungen

(1) Hinsichtlich aller jener organisatorischer Fragen, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten subsidiär die Statuten und Zusatzbestimmungen des LIONS-MD und von LIONS Clubs International in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese wesentlichen Interessen des LEO-MD nicht entgegenstehen.

(2) Diese Statuten treten mit dem Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft.

Martin Spielhofer